



Kantonspolizei

Schriftlicher Vertrag für die Übertragung einer Waffe (Art. 11 WG)

Die übertragende Person:

Name: _____ Vorname(n): _____

Geburtsdatum: _____ AHV - Nummer: _____

Heimatort: _____ Nationalität: _____

Adresse: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____ Kanton: _____

Telefon: _____ Mobiltelefon: _____

E-Mail-Adresse: _____

Unterschrift der übertragenden Person: _____

Die erwerbende Person:

Name: _____ Vorname(n): _____

Geburtsdatum: _____ AHV - Nummer: _____

Heimatort: _____ Nationalität: _____

Adresse: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____ Kanton: _____

Telefon: _____ Mobiltelefon: _____

E-Mail-Adresse: _____

Nummer des Passes oder der Identitätskarte: _____

Ich erlaube der zuständigen Behörde, die für die Überprüfung der Übertragung relevanten Informationen einzuholen, insbesondere bei der Polizei, den Straf-, Erwachsenenschutz-, Fürsorge-, Betreibungs- und weiteren Verwaltungsbehörden.

Unterschrift der erwerbenden Person: _____

Genaue Bezeichnung der übertragenen Waffen bzw. wesentlichen Waffenbestandteile

Waffenart	Hersteller	Modell	Kaliber	Waffennummer

Ort / Datum der Übertragung: _____

Nächste Schritte:

- Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar dieses Vertrages und hat dieses mindestens 10 Jahre aufzubewahren (Art. 11 WG).
- Bei Feuerwaffen: Die übertragende Person muss der Meldestelle des Wohnsitzkantons (Waffenbüro) der erwerbenden Person innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss eine Kopie des Vertrages inkl. einer Kopie des/r Passes / Identitätskarte der erwerbenden Person zustellen.

Wichtige Hinweise

Alternativ kann ein schriftlicher Vertrag auch elektronisch via www.suisse-epolice.ch eingereicht werden.

Sorgfaltspflicht

Die Identität der erwerbenden Person ist anhand eines amtlichen Ausweises zu überprüfen (Art. 10a Abs. 1 WG).

Wird eine Feuerwaffe übertragen, so muss die übertragende Person eine Kopie des gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte der erwerbenden Person erstellen (Art. 18 Abs. 3bis WV). Ausserdem muss die erwerbende Person die Anforderungen gem. Art. 8 Abs. 2 WG erfüllen. Muss die übertragende Person aufgrund der Umstände daran zweifeln, dass die Voraussetzungen für die Übertragung erfüllt sind, so muss sie von der erwerbenden Person einen Auszug aus dem schweizerischen Strafregister, der höchstens drei Monate vor der Übertragung ausgestellt wurde, verlangen und mit dem Vertrag aufbewahren (vgl. Art. 18 Abs. 3 WV).

Meldepflichtige Waffen

Nur die folgenden Waffen sowie ihre wesentlichen Bestandteile dürfen mit einem Vertrag übertragen werden (Art. 10 WG, Art. 19 VW):

- Einschüssige und mehrläufige Jagdgewehre sowie Nachbildungen von einschüssigen Vorderladern;
- folgende Handrepetiergewehre (ausser Repetiergewehren mit einem Vorderschafts- oder Unterhebelrepetiersystem):
 - o schweizerische Ordonnanzrepetiergewehre;
 - o Sportgewehre, für in der Schweiz übliche Militärkalibermunition oder für Sportkalibermunition, wie Standardgewehre mit einem Verschlussrepetiersystem;
 - o Jagdwaffen, die nach der eidgenössischen Jagdgesetzgebung für die Jagd zugelassen sind;
 - o Sportgewehre, die für nationale und internationale Wettbewerbe des jagdsportlichen Schiessens zugelassen sind;
 - o einschüssige Kaninchentöter;
 - o Druckluft- und CO²-Waffen, die eine Mündungsenergie von mindestens 7,5 Joule entwickeln oder aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können;
 - o Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen, die aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können.

Erwerb durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung

Ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung benötigen für jeden Erwerb einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils einen Waffenerwerbsschein nach Artikel 8 WG (Art. 10 Abs. 2 WG i.V.m. Art. 21 WV). Ein Erwerb von Waffen mit diesem schriftlichen Vertrag ist nicht möglich.

Erwerb für Angehörige bestimmter Staaten

Angehörige folgender Staaten dürfen Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile sowie Waffenzubehör grundsätzlich weder erwerben noch besitzen noch mit Feuerwaffen schießen: Serbien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Türkei, Sri Lanka, Algerien, Albanien (Art. 12 WV). Dieses Verbot gilt auch für Luftdruck- und Softairwaffen etc.!